

Wir senden Ihnen das von "Centro Studi SEAC" zur Verfügung gestellte Rundschreiben **Nr. 7** von

**infQ**  
**azienda – Juni 2025**

## AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT

<p><b>Vorsteuerabzug und Angaben in der Rechnung</b></p> <p><i>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 8.2.2025, Nr. 3225</i></p>	<p>Um den Vorsteuerabzug und ggfs. das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren zu ermöglichen, müssen die Rechnungen für Dienstleistungen (darunter auch Leistungen aus Unterwerkverträgen) folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausmaß ("entità") und Art der Leistungen;</li> <li>• das Datum, an dem die Leistungen abgeschlossen wurden.</li> </ul> <p>Somit muss <i>"ein Steuerzahler, der den Vorsteuerabzug vornehmen möchte, belegen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, und gegebenenfalls auch zusätzliche Angaben liefern, welche die Steuerbehörde als erforderlich betrachtet"</i>.</p>
<p><b>IMU-Befreiung für die Immobilien von Bauträgern ("immobili merce")</b></p> <p><i>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 21.4.2025, Nr. 10394</i></p>	<p>Im Hinblick auf die Immobilien von Bauträgern, die zum Verkauf bestimmt sind ("immobili-merce"), gilt die Befreiung von der IMU im Sinne von Art. 13, Absatz 9-bis, DL Nr. 201/2011 nicht, wenn diese Immobilien auch nur vorübergehend vermietet werden.</p> <p>Wird die Immobilie nur für einen Teil eines Kalenderjahres vermietet, so steht die Befreiung dennoch für das gesamte Jahr nicht zu, weil die Begünstigung <i>"nicht proportional in Anspruch genommen werden kann"</i>.</p>
<p><b>Verfall des Anrechts auf den Superbonus 110%</b></p> <p><i>Auskunft der Agentur für Einnahmen vom 29.4.2025, Nr. 122</i></p>	<p>Das Anrecht auf den Superbonus von 110% verfällt, wenn der Abschnitt F der CILAS zu den erforderlichen Bestätigungen/Zertifizierungen nicht ausgefüllt wird. Wird dieser Formfehler jedoch nachträglich berichtigt, so kann der Steuerzahler die "normalen" Absetzbeträge (energetische Sanierung und Wiedergewinnung von Bausubstanz ex Art. 14 und 16, DL Nr. 63/2013) in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.</p>
<p><b>Ecobonus und verspätete Meldung an die ENEA</b></p> <p><i>Urteil des Kassationsgerichtshofs 10.5.2025, Nr. 129</i></p>	<p>Eine verspätete Meldung an die ENEA bewirkt auch bei über 90 Tagen keinen Verfall des Anrechts auf den sog. "Ecobonus".</p>

---

## AUFSCHUB DER STEUERZAHLUNGEN – FRISTEN 2025

---

Für **alle Mehrwertsteuersubjekte**, die den **Zuverlässigkeitsindizes ISA** unterliegen, wurde der Zahlungstermin (30.06.2025) der Steuersaldo- und Akontozahlungen verschoben.

Der Aufschub gilt für Steuern und Ersatzsteuern, IRAP, INPS und Handelskammergebühren.

### **Neue Fristen:**

- **Regulärer Zahlungstermin:** bis **21. Juli 2025**
- **Mit 0,4 % Zinsaufschlag:** Zahlung möglich bis **20. August 2025**

### **Der Aufschub gilt auch für:**

- Pauschalbesteuerte Unternehmer/Freiberufler - Forfettari
- Beteiligte Gesellschafter in Transparenzbesteuerung
- Beteiligte an Familienbetrieben

### **! Keine Fristverlängerung (Zahlung bis 30. Juni 2025) für:**

- Natürliche Personen **ohne** Mehrwertsteuernummer
- Unternehmen mit einem Umsatz von **über 5,16 Mio. Euro**
- Gesellschafter von Kapitalgesellschaften **ohne Transparenzbesteuerung**

## ANALYSE

### NEUE BESTIMMUNGEN ZUM CPB 2025-2026 IM SOG. "DECRETO CORRETTIVO"

Am 4.6.2025 hat der Ministerrat die (zweite) sog. "Korrekturverordnung" ("decreto correttivo") der Steuerreform definitiv genehmigt, welche nun im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wird. Im Hinblick auf die sog. "präventive zweijährige Steuervereinbarung" bzw. "CPB" wurden die Bestimmungen aus der ursprünglichen Fassung der Verordnung bestätigt und neue Bestimmungen eingeführt, welche nun in der Folge analysiert werden.

#### ABSCHAFFUNG DER OPTION FÜR STEUERZAHLER MIT PAUSCHALER STEUERBERECHNUNG

Die Steuervereinbarung ("CPB") wurde für **Steuerzahler mit pauschaler Steuerabrechnung abgeschafft**, wie von Art. 7 der besprochenen Verordnung vorgesehen, und zwar mit Wirkung zum **1.1.2025**.

#### FRISTEN FÜR DIE ANNAHME DES CPB

Wie von Art. 11 der besprochenen Verordnung vorgesehen, kann die Annahme **des Vorschlags für die Vereinbarung**:

- **bis zum 30.9;**

bzw.

- bis zum letzten Tag des neunten Monats nach dem Stichtag **des Besteuerungszeitraums** für jene Steuerzahler, deren Besteuerungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

Die Annahme al CPB 2025-2026 kann also im Regelfall bis zum 30.9.2025 erfolgen, und zwar:

- **zusammen mit dem Abschnitt ISA im Vordruck REDDITI 2025** (in diesem Fall muss der Vordruck aber bis zum 30.9. vorgelegt werden und nicht – wie sonst – bis zum 31.10.); oder aber
- **autonom übermittelt werden**, indem am Titelblatt des Vordrucks REDDITI 2025 im betreffenden Feld "*Comunicazione CPB*" der Code "**1**" angegeben wird

#### DIE SOG. "FLAT TAX INCREMENTALE"

Steuerzahler, welche die zweijährige Steuervereinbarung 2025-2026 annehmen, können für die sog. "**Flat Tax auf den Einkommenszuwachs**" (*flat tax incrementale*) optieren; sie

- **sieht 3 Steuersätze** (10% / 12% / 15%) vor, und zwar je nach **ISA-Wert** des Steuerzahlers im Vorjahr (2024):

Steuersatz	ISA-Wert 2024
15%	Unter 6
12%	Von 6 bis 8
10%	8 oder mehr

- und betrifft die Differenz zwischen dem vereinbarten Einkommen und jenem aus dem Vorjahr, allerdings "berichtigt" bzw. bereinigt im Sinne der Art. 15 und 16, D.Lgs. Nr. 13/2024 (Veräußerungsgewinne- und Verluste, periodenfremde Erträge und Aufwendungen etc.).

Art. 8 der besprochenen Verordnung ändert dabei den vorgenannten Art. 20-bis ab und sieht vor, dass ab dem **CPB 2025-2026** die vorgenannten Steuersätze nur bis zu einem Einkommenszuwachs von **85.000 €** gelten.

Jener Betrag, der dieses Limit übersteigt, wird mit **43%** (IRPEF) bzw. **24%** (IRES) besteuert.

Bei sogenannten "transparenten" Steuerzahlern ist auf die **Einkünfte aus den betreffenden Personengesellschaften / Sozietäten / "transparenten" GmbHs Bezug zu nehmen**

### NEUE AUSSCHLUSSGRÜNDE

Im Sinne von Art. 11, D.Lgs. Nr. 13/2024, gelten nun folgende **Ausschlussgründe**:

- **unterlassene Vorlage der Einkommensteuererklärung in einem der 3 Jahre vor der Anwendung der Vereinbarung** (also 2024 - 2023 - 2022);
- **Verurteilung wegen Straftaten im Bereich der Einkommensteuer und der MwSt.** im Sinne von D.Lgs. Nr. 74/2000 (**Bilanzfälschung bzw. "false comunicazioni sociali"** ex Art. 2621 ZGB, **Geldwäsche ("riciclaggio / impiego di denaro, beni oder utilità di provenienza illecita / autoriciclaggio")**) ex Art. 648-bis, 648-ter und 648-ter 1, STGB, wenn die Straftaten **in einem der 3 Jahre vor der Anwendung der Vereinbarung** (also 2024 - 2023 - 2022) begangen wurden;
- Wenn im letzten Besteuerungszeitraum vor jenem der Vereinbarung (2024) in der Ausübung einer unternehmerischen / freiberuflichen Tätigkeit, Einkünfte erwirtschaftet wurden, welche zur Gänze oder partiell steuerbefreit sind ("**esenti, esclusi o non concorrenti alla base imponibile**"), und diese **über 40%** der Einkünfte aus Unternehmen / freiberuflicher Tätigkeit ausmachen;
- **Option für die pauschale Steuerberechnung** im Jahr 2025;
- Wenn eine Gesellschaft im Jahr 2025 an einer Verschmelzung/Spaltung/Einbringung beteiligt ist oder aber, bei Personengesellschaften / Sozietäten ex Art. 5, TUIR, wenn die Zahl der Gesellschafter/Teilhaber zunimmt (wenn aber 2 oder mehrere Erben den Anteil eines verstorbenen Gesellschafter/Teilhaber übernehmen, ist dies kein Ausschlussgrund).

Mit Buchst. a) Absatz 1 von Art. 9 der besprochenen Verordnung wird die Abänderung des genannten Art. 11, bestätigt und es werden **2 neue Ausschlussgründe** eingeführt, welche ab dem Zeitpunkt der Annahme des **CPB 2025-2026** anwendbar sind, sofern sie nicht bereits vor Inkrafttreten der Verordnung vorlagen:

- Wenn im letzten Besteuerungszeitraum vor jenem der Vereinbarung (2024) ein Steuerzahler **Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit** deklariert und **gleichzeitig an Sozietäten** im Sinne von Art. 5, Absatz 3, Buchst. c), TUIR / **STP** im Sinne von Art. 10, Gesetz Nr. 183/2011 / "**società tra avvocati**" im Sinne von Art. 4-bis, Gesetz Nr. 247/2012;
- **Wenn nicht alle Teilhaber von Sozietäten**, im Sinne von Art. 5, Absatz 3, Buchst. c), TUIR / **STP** im Sinne von Art. 10, Gesetz Nr. 183/2011 / "**società tra avvocati**" im Sinne von Art. 4-bis, Gesetz Nr. 247/2012, **welche auch individuelle Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit deklarieren**, für den CPB optieren.



Die neuen Ausschlussgründe **gelten aber nicht, wenn die Gesellschaft / Sozietät in denselben** Besteuerungszeiträumen für den CPB optiert wie die Gesellschafter/Teilhaber.

### NEUE GRÜNDE FÜR DIE AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG

Wie von Art. 21, D.Lgs. Nr. 13/2024 vorgesehen, ist die Vereinbarung ab jenem Besteuerungszeitraum aufgelöst ("**cessa di avere efficacia**"), **in dem einer der folgenden Sachverhalte vorliegt**:

- **Abänderung der ausgeübten Tätigkeit im Zweijahreszeitraum gegenüber dem Vorjahr der Vereinbarung** (2024), es sei denn, die neue Tätigkeit hat den gleichen ISA;
- **Einstellung der Tätigkeit**;
- **Option für die pauschale Steuerberechnung**;
- Wenn eine Gesellschaft an einer Verschmelzung/Spaltung/Einbringung teilnimmt oder aber, bei Personengesellschaften / Sozietäten ex Art. 5, TUIR, wenn die Zahl der Gesellschafter/Teilhaber zunimmt (wenn aber 2 oder mehrere Erben den Anteil eines verstorbenen Gesellschafter/Teilhaber übernehmen, ist dies kein Ausschlussgrund).
- Wenn der Steuerzahler **Erlöse / Vergütungen** von über **€ 7.746.853** deklariert, also mehr als 50% über dem Limit für die Anwendung der ISA (€ 5.164.569).

Mit Buchst. b) Absatz 1 von Art. 9 der besprochenen Verordnung wird die Abänderung des genannten Art. 11, bestätigt und es werden **2 neue Gründe** für die Auflösung der Vereinbarung eingeführt, welche ab dem Zeitpunkt der Annahme des **CPB 2025-2026** anwendbar sind, sofern sie nicht bereits vor Inkrafttreten der Verordnung vorlagen:

- Wenn ein Steuerzahler **Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit** deklariert und die **Sozietät** im Sinne von Art. 5, Absatz 3, Buchst. c), TUIR / **STP** / "**società tra avvocati**", an der er beteiligt ist, die Einkünfte in jenen Jahren, in denen der Teilhaber für den CPB optiert, nicht auf der Grundlage des Vereinbarungsvorschlags ermitteln;
- Wenn **Sozietät** im Sinne von Art. 5, Absatz 3, Buchst. c), TUIR / **STP** / "**società tra avvocati**" und einer der Steuerzahler, welcher **Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit** deklariert, die Einkünfte in jenen Jahren, in denen die Sozietät für den CPB optiert, nicht auf der Grundlage des Vereinbarungsvorschlags ermitteln.

### **AUTHENTISCHE INTERPRETATION DER AUSSCHLUSSGRÜNDE / GRÜNDE FÜR DIE AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG BEI AUßERORDENTLICHEN GESCHÄFTSFÄLLEN**

Art. 11, Absatz 1, **Buchst. b-quater**) und Art. 21, Absatz 1, **Buchst. b-ter**), D.Lgs. Nr. 13/2024, sehen folgende Gründe für den Ausschluss vom bzw. die Auflösung des CPB vor.

<p><b>Ausschlussgrund</b> Art. 11, Absatz 1, <b>Buchst. b-quater</b></p>	<p>Wenn eine Gesellschaft im Jahr 2025 an einer Verschmelzung/Spaltung/Einbringung beteiligt ist oder aber, bei Personengesellschaften / Sozietäten ex Art. 5, TUIR, wenn die Zahl der Gesellschafter/Teilhaber zunimmt, ist sie vom CPB ausgeschlossen (wenn aber 2 oder mehrere Erben den Anteil eines verstorbenen Gesellschafter/Teilhaber übernehmen, ist dies kein Ausschlussgrund).</p>
<p><b>Grund für die Auflösung der Vereinbarung</b> Art. 21, Absatz 1, <b>Buchst. b-ter</b></p>	<p>Wenn eine Gesellschaft an einer Verschmelzung/Spaltung/Einbringung teilnimmt oder aber, bei Personengesellschaften / Sozietäten ex Art. 5, TUIR, wenn die Zahl der Gesellschafter/Teilhaber zunimmt, ist die Vereinbarung aufgelöst (wenn aber 2 oder mehrere Erben den Anteil eines verstorbenen Gesellschafter/Teilhaber übernehmen, ist dies kein Ausschlussgrund).</p>

Art. 10 der besprochenen Verordnung enthält eine sogenannte authentische Interpretation und bestätigt, dass im Hinblick auf die Anwendung dieses Grundes für den Ausschluss von der bzw. die Auflösung der Vereinbarung **als "Einbringungen" lediglich jene gelten, welche einen Betrieb oder Betriebszweig und nicht nur einzelne Güter oder Barwerte zum Gegenstand haben.**

### **DIE SOG. "MAXI DEDUZIONE"**

#### **Bestimmung der vereinbarten Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit**

Im Sinne von Art. 15, D.Lgs. Nr. 13/2024 werden die **Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, welche für die Ausarbeitung des Vorschlags für die Vereinbarung herangezogen werden, nach den allgemeinen Bestimmungen** im Sinne von Art. 54, Absatz 1, TUIR ermittelt, ohne folgende Komponenten bzw. Geschäftsfälle zu berücksichtigen:

- **Veräußerungsgewinne / Veräußerungsverluste;**
- **Einkünfte aus Beteiligungen an Personengesellschaften / Sozietäten** im Sinne von Art. 5, TUIR;
- **Vergütungen für die Abtretung des Kundenstocks oder immaterieller Anlagewerte.**

Buchst. a) Absatz 1 von Art. 13 der besprochenen Verordnung ergänzt den genannten Art. 15, und ändert mit Wirkung ab der Annahme des CPB 2025-2026 die Bestimmung der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im Hinblick auf den CPB ab. Im Besonderen wird nun der Vorschlag zur

Vereinbarung der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit ohne die Berücksichtigung der erhöhten Abzugsmöglichkeit für die **Aufwendungen für Arbeit** im Sinne von Art. 4, D.Lgs. Nr. 216/2023, die sog. "**maxi deduzione**", erstellt.

Die Grundlage für die vereinbarten Einkünfte wird also um den Saldo aus etwaigen Veräußerungsgewinnen / Veräußerungsverlusten, Vergütungen für die Abtretung des Kundenstocks und immaterieller Anlagewerte, Erträgen aus Beteiligungen und eben der sog. "**maxi deduzione**" **bereinigt**.

	Vereinbarte Einkünfte
+ / -	Saldo aus Veräußerungsgewinnen / Veräußerungsverlusten / Vergütungen für die Abtretung des Kundenstocks und immaterieller Anlagewerte / "maxi deduzione" der Aufwendungen für Arbeit / Einkünfte aus der Beteiligung an Steuerzahlern ex Art. 5 TUIR
=	<b>Zu deklarierende Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit</b>

### **Bestimmung der vereinbarten Einkünfte aus Unternehmen**

Im Sinne von Art. 16, Abs. 1, Buchst. A) und b) D.Lgs. Nr. 13/2024 werden die **Einkünfte aus Unternehmen, welche für die Ausarbeitung des Vorschlags für die Vereinbarung herangezogen werden, nach den allgemeinen Bestimmungen des TUIR** ermittelt, ohne folgende Komponenten bzw. Geschäftsfälle zu berücksichtigen:

- **Veräußerungsgewinne / Veräußerungsverluste, periodenfremde Erträge und Aufwendungen ("sopravvenienze")** (Buchst. a);
- **Einkünfte aus Beteiligungen an Personengesellschaften / Sozietäten, aus "transparenten" Kapitalgesellschaften**, sowie in jedweder Form und unter jedweder Bezeichnung ausgeschüttete Gewinne von Körperschaften und Gesellschaften im Sinne von Art. 73, Abs. 1 TUIR (GmbHs, AGs etc.), für deren Bestimmung auf Art. 59 und 89 TUIR Bezug zu nehmen ist (Buchst. B)

Buchst. a) Absatz 1 von Art. 13 der besprochenen Verordnung ergänzt den genannten Art. 16, und ändert mit Wirkung ab der Annahme des CPB 2025-2026 die Bestimmung der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im Hinblick auf den CPB ab. Im Besonderen wird nun der Vorschlag zu TUIR-Bezug der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit ohne die Berücksichtigung der erhöhten Abzugsmöglichkeit für die **Aufwendungen für Arbeit** im Sinne von Art. 4, D.Lgs. Nr. 216/2023, die sog. "**maxi deduzione**", erstellt.

Die Grundlage für die vereinbarten Einkünfte wird also um den Saldo aus etwaigen Veräußerungsgewinnen / Veräußerungsverlusten, periodenfremden Erträgen und Aufwendungen, Erträgen aus Beteiligungen und eben der sog. "**maxi deduzione**" **bereinigt**. Zu berücksichtigen sind etwaige Verluste aus Vorperioden nach Maßgabe von Art. 8 und 84 TUIR.

	Vereinbarte Einkünfte
+ / -	Saldo aus Veräußerungsgewinnen / Veräußerungsverlusten / periodenfremden Erträgen und Aufwendungen / "maxi deduzione" der Aufwendungen für Arbeit / Einkünfte aus der Beteiligung an Steuerzahlern ex Art. 5 TUIR/
-	Verluste aus Vorperioden
=	<b>Zu deklarierende Einkünfte aus Unternehmen</b>

## VORSCHLAG FÜR DIE VEREINBARUNG FÜR "SEHR ZUVERLÄSSIGE" STEUERZAHLER

Art. 14 der besprochenen Verordnung ändert Art. 9, D.Lgs. Nr. 13/2024 ab und setzt Höchstwerte für den **Vorschlag für die Vereinbarung** an, welche auf einem Prozentsatz der Einkünfte im Besteuerungszeitraum (2024) vor dem Biennium der Vereinbarung beruhen; maßgeblich für diese Prozentsätze ist der **ISA-Wert** des Steuerzahlers.

Im Besonderen können die vorgeschlagenen Einkünfte bzw. der vorgeschlagene Nettoproduktionswert (IRAP) die für den Besteuerungszeitraum 2024 deklarierten Werte (nach entsprechender Berichtigung im Sinne der genannten Art. 15 und 16) höchstens um folgenden Höchstwert (in Prozenten) übersteigen.

Höchstwert	ISA-Wert 2024 (Vordruck ISA 2025)
10%	10
15%	Von 9 bis 10
25%	Von 8 bis 9



Diese Höchstwerte gelten jedoch nicht:

- für Steuerzahler mit einem ISA-Wert **unter 8**;
- und falls der Vorschlag für die Vereinbarung, ausgearbeitet von der Software "Il tuo ISA" 2025 CPB unter dem "sektorialen Bezugswert" ("**valori di riferimento settoriali**") liegt. In manchen Fällen kann der oben genannte Höchstwert also überschritten werden, obwohl der Steuerzahler einen ISA-Wert über 8 hat.

## GRÜNDE FÜR DEN VERFALL DER VEREINBARUNG - ABÄNDERUNG

Wie von Art. 22, D.Lgs. Nr. 13/2024 vorgesehen, verfällt der CPB ("cessa di produrre effetto") für die Besteuerungszeiträume 2025-2026 in folgenden Fällen:

- wenn in den betreffenden Besteuerungszeiträumen oder im Vorjahr nicht deklarierte Aktiva oder nicht abzugsfähige Passiva in einem Ausmaß von über 30% der deklarierten Erlöse von der Steuerbehörde festgesetzt wurden, oder wenn andere "nicht geringfügige" ("di non lieve entità") Übertretungen festgestellt wurden (Buchst. a);
- wenn sich auf der Grundlage einer ergänzenden Steuererklärung ex Art. 2, Absatz 8, DPR Nr. 322/98 die Einkünfte oder die Nettowertschöpfung gegenüber jenen ändern, auf deren Grundlage der Vergleichsvorschlag ausgearbeitet und angenommen wurde (Buchst. b);
- wenn im Vordruck REDDITI Daten angegeben werden, welche von jenen, die im Hinblick auf die Ausarbeitung des Vergleichsvorschlags mitgeteilt wurden, abweichen (Buchst. c);
- wenn einer der Sachverhalte im Sinne von Art. 11, D.Lgs. Nr. 13/2024 vorliegt oder wenn die Voraussetzungen im Sinne von Art. 10, Absatz 2 nicht mehr vorliegen (keine Steuer- und Beitragsschulden von insgesamt mindestens € 5.000, einschließlich Stafen und Zinsen - Buchst. d);
- **unterlassene Zahlung der geschuldeten Beträge** nach einer Prüfung ex Art. 36-bis, DPR Nr. 600/73 bezüglich eines Jahres im Biennium der Vereinbarung im Sinne von Art. 12, Absatz 2, D.Lgs. Nr. 13/2024 (**Buchst. e**).

Buchst. a) Absatz 1 von Art. 15 der besprochenen Verordnung ändert den genannten **Buchst. e**) ab und sieht vor, dass der Verfall der Vereinbarung erst dann eintritt, wenn die betreffenden Beträge nicht binnen 60 Tagen ab Erhalt des entsprechenden Bescheids ("avviso bonario") bezahlt werden.

Zugleich wurde auch die Bestimmung abgeschafft, wonach eine Übertretung im Sinne von Buchst. e) keinen Verfall der Vereinbarung mit sich bringt, wenn eine freiwillige Berichtigung ex Art. 13, D.Lgs. Nr. 472/97 erfolgte.

## FÄLLIGKEITEN

### Im Juni

**Montag, 16. Juni**

<b>MWST. MONATLICHE ABRECHNUNG</b>	Monatliche MwSt.-Abrechnung für den Monat Mai und Zahlung der Steuer
<b>IRPEF STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND STEUERRECHTLICH GLEICHGESTELLTER ARBEIT</b>	Zahlung der Steuereinbehalte im Mai auf Einkünfte aus unselbständiger und steuerrechtlich gleichgestellter Arbeit (geregelter und dauerhafter Mitarbeiter – Abgabencode 1001).
<b>IRPEF STEUEREINBEHALTE EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT</b>	Zahlung der Steuereinbehalte im Mai auf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Abgabencode 1040).
<b>IRPEF ANDERE STEUEREINBEHALTE</b>	Zahlung der Steuereinbehalte im Mai auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Provisionen aus Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs- und Vertretungsleistungen (Abgabencode 1040);</li> <li>• die Verwendung von Markenzeichen und geistigem Eigentum (Abgabencode 1040);</li> </ul> Vergütungen für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, Abgabencode 1040) und Stille Teilhaber, welche Kapital einbringen bzw. gemischte Verträge (Abgabencode 1030), sofern die Einbringung weniger als 25% des Reinvermögens des Unternehmens beträgt, wie es aus dem letzten Jahresabschluss vor Abschluss des Vertrags hervorgeht.
<b>STEUEREINBEHALTE VON KONDOMINIEN</b>	Zahlung der Steuereinbehalte (4%) im Mai durch Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen bzw. einfachen Werkverträgen in Ausübung einer unternehmerischen oder nicht gewohnheitsmäßig erbrachten gewerblichen Tätigkeit (Abgabencode 1019 bei IRPEF, 1020 bei IRES).
<b>STEUEREINBEHALTE AUF KURZFRISTIGE VERMIETUNGEN</b>	Zahlung der Steuereinbehalte (21%) auf kurzfristige Vermietungen im Mai durch Immobilienmakler und Steuerzahler, welche Internetportale führen und an der Zahlung der Mieten aus den kurzfristigen Vermietungen beteiligt waren (Abgabencode 1919).
<b>INPS ANGESTELLTE</b>	Zahlung der INPS-Beiträge auf die Löhne der Angestellten im Mai.

<b>INPS-SONDERVERWALTUNG</b>	<p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Mai an Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter (bei Vergütungen über 5.000 €) durch die Auftraggeber.</p> <p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Mai an Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (für Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, und sofern die Stillen Teilhaber keine Renten beziehen und in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind).</p> <p>Für Steuerzahler, die keine Renten beziehen, in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind, keine MwSt.-Nr. haben und Arbeitslosengeld beziehen („DIS-COLL“), beläuft sich der Beitragssatz auf 35,03%.</p>
<b>IMU/GIS 2025</b>	<p>Zahlung der ersten Rate oder auch der gesamten IMU/GIS auf Gebäude, Bau- und landwirtschaftliche Grundstücke (mit Ausnahme des Hauptwohnsitzes, falls nicht der Katasterklasse A/1, A/8 oder A/9 zuzurechnen) für das Jahr 2025 per Vordruck F24 durch die Eigentümer bzw. die Inhaber von dinglichen Rechten.</p>

**Mitwoch, 25. Juni**

<b>INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE Monatliche Intra-stat-Meldungen</b>	<p>Vorlage per Internet der INTRASTAT-Meldungen für Mai (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung).</p>
--	--

**Montag, 30. Juni**

<b>MWST. MONATLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG IOSS</b>	<p>Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung IOSS für den Monat Mai bei Versandhandel mit importierten Gütern (in Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €) durch Steuerzahler, die im (neuen) Einheitsschalter („Sportello unico“) für Importe (IOSS) eingetragen sind.</p>
<b>INPS ANGESTELLTE</b>	<p>Vorlage per Internet des Vordrucks UNI-EMENS mit den Daten zu Löhnen und Beiträgen im Monat Mai.</p> <p>Dies gilt auch für Vergütungen an geregelte und dauerhafte Mitarbeiter, Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter sowie für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind).</p>
<b>TAGESEINNAHMEN DER TANKSTELLEN</b>	<p>Vorlage per Internet der Tageseinnahmen aus dem Verkauf von Benzin und Diesel als Treibstoffe im Monat Mai durch die Tankstellenbetreiber an die Zollbehörde.</p>
<b>VERBRAUCHSSTEUER SPEDITEURE</b>	<p>Vorlage per Internet des Antrags an die Zollbehörde für die Rückerstattung des Guthabens aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem vierten Trimester 2022 (soweit noch nicht bis zum 31.12.2024 verrechnet);</li> <li>• dem ersten/zweiten/dritten Trimester 2023 (soweit noch nicht bis zum 31.12.2024 verrechnet);</li> </ul>
<b>VORDRUCK REDDITI 2025 NATÜRLICHE PERSONEN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe Artikel zum Aufschub Steuerzahlungen, Seite 2</li> </ul>
<b>VORDRUCK REDDITI 2025 PERSONENGESELLSCHAFTEN</b>	<p>Fälligkeit für folgende Zahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzsteuer von 18% + 3% (IRAP) auf die steuerrechtliche Angleichung von Wertzuschreibungen nach außerordentlichen</li> </ul>

	Geschäftsfällen im Jahr 2024 (12-14-16% bei Geschäftsfällen im Jahr 2023), sowie Raten aus Vorjahren;
<b>"AUßERORDENTLICHE" ABGELTUNG VON UNBESTEUERTENH RÜCKLAGEN</b>	Zahlung der ersten Rate der Ersatzsteuer (10%) auf die steuerrechtliche Abgeltung der Rücklagen aus Aufwertungen im Jahresabschluss 2024 ex Art. 14, D.Lgs. n. 192/2025.
<b>VORDRUCK IRAP 2025</b>	Siehe Artikel zum Aufschieb Steuerzahlungen, Seite 2
<b>JAHRESGEBÜHR</b> Handelskammer 2025	Siehe Artikel zum Aufschieb Steuerzahlungen, Seite 2
<b>ABFINDUNG VON BEHÄNGENDEN VERFAHREN</b>	Zahlung der neunten Rate aus der Abfindung von behängenden Verfahren mit einem Streitwert von über € 1.000.
<b>ABFINDUNG VON UNTERLASSENEN BZW. UNVOLLSTÄNDIGEN ZAHLUNGEN AUS ABGELTUNGEN</b>	Zahlung der zehnten Rate der Abfindung von unterlassenen bzw. unvollständigen Zahlungen aus Abgeltungen (einvernehmliche Steuerfestsetzung, Rechtsmittelverzicht, Mediation ex Art. 17- bis, D.Lgs. Nr. 546/92, Schlichtung ex Art. 48 und 48-bis, D.Lgs. Nr. 546/92).
<b>AUFWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN ZUM 1.1.2025</b>	Zahlung der zweiten Rate der Ersatzsteuer (16%) auf die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, welche zum 1.1.2025 gehalten wurden, jedoch nicht in Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit (Abgabencode 8056 für die Grundstücke, 8055 für nicht qualifizierte Beteiligungen und 8057 für börsennotierte Beteiligungen).
<b>STEUERERKLÄRUNG AUFENTHALTSSTEUER</b>	Vorlage per Internet der Steuererklärung zur Aufenthaltssteuer ("imposta di soggiorno") ex Art. 4, D.Lgs. Nr. 23/2011 für das Jahr 2025 durch die Verwalter von Beherbergungsbetrieben
<b>MITTEILUNG DER PEC-ADRESSE DER VERWALTER VON GESELLSCHAFTEN</b>	Mitteilung der PEC-Adresse der Verwalter von Gesellschaften an die Handelskammer.
<b>CPB 2025-2025 ABGELTUNG FÜR DIE JAHRE 2018-2022</b>	Zahlung der vierten Rate (mit Zinsen von 2% ab dem 31.3.2025) der Ersatzsteuer für jene Steuerzahler, welche die präventive Steuervereinbarung für die Jahre 2024-2025 und auch die Abgeltung für die Jahre 2018-2022 in Anspruch genommen haben.